

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr. 16 1997

Düsseldorf, 08.10.1997

Seite 2

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Mai 1997

für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Ämliche Bekanntmachungen

Herrn Dr. rer. oec. Heinrich Hans-Jürgen Diersch
Bekanntmachung Nr. 11. Tel. 21-14501

08.10.1987

Nr. 08.10.1987

Dissertation vom 25. Mai 1987
Vorbereitung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität

Seite 2

Diersch



Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Vom 15. Mai 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß es zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Dies erfordert auch den Erwerb studiengangsübergreifender Qualifikationen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den Diplomgrad „Diplompädagoge“ oder „Diplompädagogin“ („Dipl.-Päd“). In der Diplomurkunde wird der Studiengang angegeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen 14 Semesterwochenstunden auf Wahlveranstaltungen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Alle Fachprüfungen sollen als studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden. Die Meldungen zu den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sollen so erfolgen, daß die Diplom-Vorprüfung im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt ist, die Meldungen zu den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sollen vor Beginn des achten Fachsemesters erfolgt sein.

(3) Fachprüfungen, zu denen bis zu den genannten Zeitpunkten ein Antrag auf Zulassung nicht gestellt wurde, werden in einem Prüfungszeitraum zu einer Blockprüfung zusammengefaßt. Für die Feststellung der Anzahl der Fachsemester gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Je

zwei dieser weiteren Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden gewählt. Für jedes dieser weiteren Mitglieder wird entsprechend eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Fach Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer mit der Zulassung zu der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(5) Alle Prüferinnen und Prüfer, die an der Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligt sind, bilden jeweils eine Prüfungskommission.

§ 7

Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktika anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit mit den pädagogisch relevanten Praktika gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt wird.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Diplomprüfungsausschuß benannten Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Diplomprüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen des Diplomprüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 - an drei Kursen über erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden (drei Leistungsnachweise) nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat und
 - die fachspezifischen Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfordert jeweils die Erfüllung folgender fachspezifischer Voraussetzungen:

- Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung in Erziehungswissenschaft ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung: drei Proseminare im Fach Erziehungswissenschaft (drei Leistungsnachweise),
- Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung in dem nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Nebenfach ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgender Lehrveranstaltung nach näherer Bestimmung der Studienordnung: ein Proseminar in dem nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Nebenfach (ein Leistungsnachweis),

Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - das Studienbuch und
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 4) verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Fach Erziehungswissenschaft befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- sich in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen oder ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Prüfungsfächer sind:

- Erziehungswissenschaft,
 - Psychologie oder Soziologie nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
- Klausurarbeiten,
 - mündlichen Prüfungen.

In den beiden Prüfungsfächern besteht die Prüfung aus je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für jede Klausurarbeit vier Stunden. Es werden jeweils drei Prüfungsaufgaben zur Wahl gestellt.

(3) Die Klausurarbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.



§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte Vertiefungsgebiete sind in die Prüfung einzubeziehen.
- (2) Mündliche Prüfungen können vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt werden. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung ohne Beteiligung anderer Mitglieder der Prüfungskommission statt, so ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen; diese oder dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen Mitglieder der Prüfungskommission, soweit sie bei der Prüfung anwesend waren, oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in Erziehungswissenschaft mindestens 35 und höchstens 45 Minuten, im gewählten zweiten Fach mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuzulassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus den Leistungen in der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1 : 1. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung der Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, zweimal wiederholt werden. § 24 wird hiervon nicht berührt. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung für die betreffende Prüfung muß innerhalb von drei Jahren nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen erfolgen.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt neben dem Ausstellungsdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 oder eine gemäß § 7 Abs. 3 angeordnete Prüfung bestanden hat,
 3. an mindestens zwei pädagogisch relevanten Praktika von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat, von denen eines der Studienrichtung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 zugeordnet sein muß und
 4. die fachspezifischen Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfordert jeweils die Erfüllung folgender fachspezifischer Voraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

Allgemeine Pädagogik:
ein Hauptseminar in Allgemeiner Pädagogik (ein Leistungsnachweis);
Studienrichtung:
zwei Hauptseminare in der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 (zwei Leistungsnachweise);
Wahlpflichtfach:
ein Hauptseminar in dem nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Wahlpflichtfach (ein Leistungsnachweis);
Nebenfach:
ein Hauptseminar in dem Prüfungsfach nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 (ein Leistungsnachweis).
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis aller bestandenen Fachprüfungen nach § 18 Absatz 2.
- (4) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und ggf. die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. den Fachprüfungen nach Absatz 2,
 2. der Diplomarbeit.
- Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung das Thema der Diplomarbeit anzufordern. Geschieht dies nicht, so wird das Thema der Diplomarbeit von Amts wegen ausgegeben.
- (2) Es sind folgende Fachprüfungen abzulegen:
 1. Allgemeine Pädagogik,
 2. die Studienrichtung Erwachsenenbildung und Weiterbildung,
 3. eines der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:
 - a) Pädagogische Beratung,
 - b) Medienpädagogik,
 4. das Nebenfach Psychologie oder Soziologie, und zwar das Fach, das die Kandidatin oder der Kandidat nicht als Prüfungsfach der Diplom-Vorprüfung gewählt hat.
- (3) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 bestehen in mündlichen Prüfungen von in der Regel mindestens 35 und höchstens 45 Minuten Dauer.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen studienbegleitend abgelegt werden.
- (5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein pädagogisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten, die oder der in Forschung und Lehre tätig ist und zu dem Personenkreis des § 92 Abs. 1 UG gehört, ausgegeben und betreut werden. Die Vergabe erfolgt über die

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the success of any business and for the protection of the interests of all parties involved. The text also highlights the need for transparency and accountability in financial reporting.

In addition, the document outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It discusses the importance of using reliable sources and the need for careful interpretation of the results. The text also touches upon the ethical considerations that must be taken into account when conducting research and reporting findings.

The second part of the document focuses on the practical aspects of data collection and analysis. It provides a detailed overview of the different types of data that can be collected and the various methods used to collect them. It also discusses the importance of ensuring the accuracy and reliability of the data and the need for careful interpretation of the results.

The third part of the document discusses the various methods and techniques used to analyze the data. It covers a wide range of statistical methods and techniques, including descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the analysis of different types of data.

The fourth part of the document discusses the various methods and techniques used to interpret the results of the analysis. It covers a wide range of methods and techniques, including the use of confidence intervals, hypothesis testing, and the interpretation of p-values. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the interpretation of different types of results.

The fifth part of the document discusses the various methods and techniques used to report the results of the analysis. It covers a wide range of methods and techniques, including the use of tables, graphs, and charts. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the reporting of different types of results.

The sixth part of the document discusses the various methods and techniques used to evaluate the results of the analysis. It covers a wide range of methods and techniques, including the use of sensitivity analysis, scenario analysis, and the evaluation of the impact of different variables. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the evaluation of different types of results.

The seventh part of the document discusses the various methods and techniques used to communicate the results of the analysis. It covers a wide range of methods and techniques, including the use of written reports, oral presentations, and the use of visual aids. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the communication of different types of results.

The eighth part of the document discusses the various methods and techniques used to ensure the quality and reliability of the results of the analysis. It covers a wide range of methods and techniques, including the use of quality control, the use of standard procedures, and the use of external audits. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the ensuring of different types of results.

III. Discussion

1. Introduction

The first part of the discussion discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the success of any business and for the protection of the interests of all parties involved. The text also highlights the need for transparency and accountability in financial reporting.

In addition, the discussion outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It discusses the importance of using reliable sources and the need for careful interpretation of the results. The text also touches upon the ethical considerations that must be taken into account when conducting research and reporting findings.

The second part of the discussion focuses on the practical aspects of data collection and analysis. It provides a detailed overview of the different types of data that can be collected and the various methods used to collect them. It also discusses the importance of ensuring the accuracy and reliability of the data and the need for careful interpretation of the results.

The third part of the discussion discusses the various methods and techniques used to analyze the data. It covers a wide range of statistical methods and techniques, including descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the analysis of different types of data.

The fourth part of the discussion discusses the various methods and techniques used to interpret the results of the analysis. It covers a wide range of methods and techniques, including the use of confidence intervals, hypothesis testing, and the interpretation of p-values. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the interpretation of different types of results.

The fifth part of the discussion discusses the various methods and techniques used to report the results of the analysis. It covers a wide range of methods and techniques, including the use of tables, graphs, and charts. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the reporting of different types of results.

The sixth part of the discussion discusses the various methods and techniques used to evaluate the results of the analysis. It covers a wide range of methods and techniques, including the use of sensitivity analysis, scenario analysis, and the evaluation of the impact of different variables. The text also discusses the importance of using appropriate methods and techniques for the evaluation of different types of results.

Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, denen nach Möglichkeit entsprochen werden soll. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort angemessen betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (§ 18 Abs. 1) das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt höchstens vier, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Die Feststellung, ob es sich um ein empirisches Thema handelt, trifft die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen bis zu sechs Wochen gewähren.

(6) Die Diplomarbeit soll im darstellenden Teil ca. 80 Seiten umfassen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechenden Anteil der Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Themenstellerin oder dem Themensteller und einer oder einem zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachterin oder Gutachter zu beurteilen. Können sich die beiden Gutachterinnen oder Gutachter nicht auf eine Note einigen und beträgt die Abweichung 1,0 oder weniger, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 14 Abs. 2 und 5 gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als 1,0, holt der Prüfungsausschuß ein drittes, unabhängiges Gutachten ein. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 21

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern die vorgesehenen Prüfungsvorleistungen in dem Umfang erbracht worden sind, die für die Zulassung zur Prüfung im Wahlpflichtfach erforderlich sind. Zusatzfach kann jedes an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vertretene Fach sein; die Wahl anderer Fächer bedarf der Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne der Prüfungs- und Studienordnung des Zusatzfaches an einer anderen Fakultät bzw. Hochschule stattgefunden hat.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gelten § 14 Abs. und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit sowie alle Fachprüfungen mit „sehr gut“ (1,0) bewertet worden sind.

§ 24

Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung gilt dann als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfung kann zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Im übrigen gilt § 90 a UG.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine

Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. § 16 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum und das Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Das Ergebnis der Diplom-Vorprüfung in dem gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Nebenfach wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Satz 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Für die Aberkennung des Diplomgrades gilt § 28 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet die Philosophische Fakultät.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1997/98 erstmalig für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 für sie geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

14. Die ...

15. Die ...

16. Die ...

17. Die ...

18. Die ...

19. Die ...

20. Die ...

21. Die ...

22. Die ...

23. Die ...

24. Die ...

25. Die ...

26. Die ...

27. Die ...

28. Die ...

29. Die ...

30. Die ...

31. Die ...

32. Die ...

33. Die ...

34. Die ...

35. Die ...

36. Die ...

37. Die ...

38. Die ...

39. Die ...

40. Die ...

41. Die ...

42. Die ...

43. Die ...

44. Die ...

45. Die ...

46. Die ...

47. Die ...

48. Die ...

49. Die ...

50. Die ...

51. Die ...

52. Die ...

53. Die ...

54. Die ...

55. Die ...

56. Die ...

57. Die ...

58. Die ...

59. Die ...

60. Die ...

§ 32
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juli 1984, veröffentlicht im „Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung“ vom 15. August 1984, außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. 5. 1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. 5. 1997 sowie der Genehmigung des Rektors vom 15. 5. 1997 gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 15. Mai 1997

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Hinweis:

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15. September 1997

11. September 1937
Herrn Ministerpräsidenten
Landesregierung
Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
zu danken für die Zusendung
des Beschlusses der Landesregierung
vom 12. September 1937 über
die Einweisung der Landes-
bibliothek in den Besitz des
Landes.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
zu danken für die Zusendung
des Beschlusses der Landesregierung
vom 12. September 1937 über
die Einweisung der Landes-
bibliothek in den Besitz des
Landes.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
zu danken für die Zusendung
des Beschlusses der Landesregierung
vom 12. September 1937 über
die Einweisung der Landes-
bibliothek in den Besitz des
Landes.

Einwelle

Verpflichtung im gemeinsamen Anstalt der Ministerien für Schule und Verkehr
und des Ministeriums für Wissenschaft und Ordnung des Landes NRW vom
12. September 1937